

kirchliche oder andere, zu Zwecken des Unterrichts oder der Erziehung oder der Caritas bestimmte Anstalten. Im engeren Sinne aber versteht man unter „Stifte“ diejenigen großartigen kirchlichen Institute oder Corporationen, welche sich im Laufe des Mittelalters an Kirchen und Klöstern gebildet haben und die durch ihre ausgedehnten Besitzungen und staatsrechtliche Stellung einen bedeutenden Factor der deutschen Reichsverfassung bildeten und großen Einfluß auf die politische Gestaltung des deutschen Reiches übten.

I. Von der Begabung mit Grundbesitz wurden sowohl die Institute der *vita communis* im Weltklerus wie auch die eigentlichen Klöster frühzeitig als Stifte bezeichnet. Vermöge der innigen Beziehungen zwischen Kirche und Reich gelangten viele Stifte zu hoher Bedeutung und erlangten die Reichsunmittelbarkeit, indem sie ausschließlich der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt des Kaisers untergeben waren. Daher die Unterscheidung von reichsunmittelbaren und mittelbaren Stiften, je nachdem sie dem Reiche oder dem Landesherrn unterstellt waren. In außerdeutschen Ländern gelangten die Stifte niemals zu so hoher politischer Macht. Zu diesen Stiften gehörten vor Allem 1. die Capitel, d. h. die geistlichen Corporationen, welche aus dem gemeinschaftlichen Leben der Geistlichen an den Cathedral- und Collegiatkirchen sich entwickelten (vgl. des Nähern d. Art. *Canonica sive communis vita*, *Canonikat* und *Canoniker*, *Capitel*). Der Ausdruck *Stift* war vordem geradezu gleichbedeutend mit *Capitel*; deshalb wurden die Dom- oder Cathedral- und die Collegiatcapitel auch Dom- oder Cathedral- und Collegiatstifte genannt; die Canoniker oder Capitelsherren hießen auch Stiftsherren, und die einzelnen Capitelsdignitäten oder -ämter waren der Stiftspropst, der Stiftsdechant, der Stiftscholaster, der Stiftskämmerer; das Vermögen des Capitels wurde Stiftsvermögen, Stiftsgut und die Kirche selbst Stiftskirche genannt. Von großem Einfluß auf die Entwicklung der Stifte und die Erweiterung ihrer Machtstellung war das Statut der adeligen Geburt, welches in den meisten Domstiften Deutschlands eingeführt wurde. Während schon zur Zeit der *vita canonica* einzelne Adelige aus wahrem Verus und innerem Drang in die Domstifte eintraten, mehrte sich der Zubrang des Adels zu denselben, als nach Aufhören der *vita communis* die reichen Stiftsprüfenden den nachgeborenen Söhnen des Adels einen Ersatz für das Recht der Erstgeburt boten und der Eintritt in ein Domstift zugleich Aussicht gab, dereinst zu den Ehren der geistlichen Fürsten zu gelangen. Allmählig wußten die adeligen Stiftsherren durch das Statut der adeligen Geburt ihren Geschlechtern den Eintritt in die Domstifte fast ausschließlich zu sichern. Seit dem 18. Jahrhundert war das Statut der adeligen Geburt an den meisten Domstiften, besonders in Süddeutschland, eingeführt. Die Mitglieder der Domstifte sollten dem alten Adel des Reiches an-

gehören, der durch eine strenge Ahnenprobe (nachmal bis zu 24 Ahnen) bewiesen werden mußte; daher der Name *Stiftsadel*, *stiftmäßiger Adel* (in der Regel 16 Ahnen), der allein zur Aufnahme in die Domstifte berechtigte. Auch wurde sehr an Collegiatkirchen statuirten die adelige Geburt z. B. das Ritterstift St. Burkard zu Würzburg und das zu Comburg in Bückeburg; erst brauchten diese Stiftsherren nicht dem alten Reichsadel anzugehören, weshalb diese Stifte auch *Reichsstifte* hießen im Gegensatz zu den Hochstiften der Cathedralkirchen. Auch in England, Frankreich und Italien war um jene Zeit der Adel in den Domstiften zahlreich vertreten (ein Beispiel z. B. der Canoniker des Erzstiftes Cambrai, vom Jahre 1219 enthält nur Namen von 20 Normannenadel); indessen war hier die Forderung des Adelsstatuts in den Domstiften nicht allgemein und ausschließlich wie in Deutschland, wo dieses Bestreben des Adels durch die Übertragung der Landeshoheit an die Hochstifte wirklich gefördert ward. Doch war auch in einigen norddeutschen Domstiften die adelige Geburt eine unumgängliches Erforderniß; so genügte für die Lübecker Stift die eheliche Abstammung und ein Verzeichniß der Lübecker Dompropstei und Domdechanten des 15. und 16. Jahrhunderts finden sich viele bürgerliche Namen (vgl. *Festschrift der Lübecker Kirche von 1530—1830*, Baderborn 1896, 8). Die Prüfenden des Domstiftes zu Speyer und die des Stiftes zu Worms am Neckar (Bischof von Worms) waren in 2 Klassen getheilt. Die erste, die der *Canonic* (Stiftsherren), bestand meistens aus Adligen, die zweite aus sechs bürgerlichen Mitgliedern (daher der Name *Seppröbendarium*); beide Klassen hatten gleich große Prüfenden; die dritte bestand aus bürgerlichen und adeligen Mitgliedern, welche besaß nur halb so große Prüfenden (vgl. *Organisation der Stiftskirchen vom 12. bis 16. Jahrhundert*, in der *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* XXI [1868], 1 ff. 297 ff.). Anderwärts suchte man durch das Erforderniß der Priesterweihe und namentlich durch die Stellung des Doctorates mit dem Geburtsadel die Exklusivität der Stifte entgegen zu arbeiten. In dem Erzstift Mainz wurden zur Verrichtung der priesterlichen Functionen vier Priesterseminare gegründet, deren Inhaber Priester sein mußten, zu denen deshalb auch Bürgerliche zugelassen wurden. Ebenso waren kraft der Bulle *Sigma II* von 1477 in Köln sechs Priesterseminare, deren Inhaber Priester und Doctoren sein mußten, bei der Doctorgrad, der Geistesadel der Hochschule, den Geburtsadel erlangte (s. *Schneider, Die bischöflichen Domcapitel*, Mainz 1885, 761. *Das Tridentinum* (Sess. XXIV, c. 12) *Doct.* gebot, daß wenigstens die Hälfte der Canonic an Cathedral- und hervorragenden Collegiatkirchen nur an Magister oder Doctoren oder auch Licentiaten der Theologie oder des canonischen Rechts